

Gera und Pflege Saalburg, und wurde 1806 für sich und seine Nachkommen zu der Reichsfürstenwürde erhoben, die seinem Geschlechte schon 1426 ertheilt worden war, deren sich aber seine Vorfahren bis dahin enthalten hatten, trat 1807 dem Rheinbunde und 1815 dem Deutschen Bunde bei. Ihm folgte 1818 der noch jetzt regierende Fürst und Sohn Heinrich LXII. — Die Lobensteinische Linie hatte zum Stifter Heinrich X., dessen 3 Söhne 1678 eine Landestheilung unter sich machten und auf solche Weise 3 Unterlinien bildeten, die Lobenstein-Lobensteinische, die Lobenstein-Hirschbergische und die Lobenstein-Ebersdorfsche, wovon die Hirschbergische 1711, und die Lobensteinische, welche 1790 die Reichsfürstenwürde und 1802 nach Erlöschung der Geraischen Linie  $\frac{1}{2}$  des Landestheils derselben erhielt, 1824 erlosch, so daß jetzt von diesen nur noch die Ebersdorfsche blüht, die 1802 gleichfalls  $\frac{1}{2}$  des Landestheils der ausgestorbenen Geraischen Linie und 1824 die Besitzungen der ausgestorbenen Lobenstein-Lobensteinischen Unterlinie bekam, 1806 die erneuerte Fürstenwürde annahm, 1807 dem Rheinbunde und 1815 dem Deutschen Bunde beitrug. Der jetzt regierende Fürst derselben heißt Heinrich LXXII. Vermöge eines 1664 abgeschlossenen Vergleiches, haben sich sämtliche Reußen dahin vereinigt, den in ihrer Familie seit Jahrhunderten gebräuchlichen Namen Heinrich beizubehalten, die hinzugefügte Zahl aber nicht, wie zeither nur nach der Ordnung, in welcher die Söhne in einem Hause geboren würden, sondern in jeder der beiden Hauptlinien besonders, nach der Ordnung zu geben, in welcher sie in einer und der andern zu derselben gehörigen Nebenlinien geboren würden.

## Die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Länder.

Es ist oben bei dem Königreiche Sachsen erzählt worden, daß der Kurfürst Johann Friedrich durch die Wittenberger Kapitulation 1547 die Kurwürde und seine sämtlichen Länder an Moriz von der Albertinischen Linie des Hauses Sachsen abtreten mußte, und auf solche Weise die Kurwürde von der Ernestinischen Linie, die bis dahin mit derselben bekleidet gewesen war, an die Albertinische Linie überging. Doch wurde dem abgesetzten Kurfürsten Johann Friedrich für seine Söhne und ihre Nachkommen ein Gebiet von den Sächsischen Ländern zugestanden, welches 50,000 fl. Rheinisch jährlich eintragen sollte, aus mehreren Städten und Ämtern bestand, nunmehr ein Herzogthum bildete und durch den Raumburger Vertrag 1554 noch mit einigen Ämtern, namentlich Altenburg, vermehrt wurde, woraus in der Folge die Besitzungen gebildet wurden, die noch gegenwärtig den Fürsten von der Ernestinischen Linie gehö-